

**Siedlungsentwässerung: Merkblatt Nr. 1**

**Genehmigung von abwassertechnischen Detailprojekten**

Projekte sind bei Bedarf möglichst frühzeitig mit dem zuständigen Ansprechpartner (Irene Purtschert/Manuel Tille) vorzubespochen. Bei Spezialbauwerken (RB, PW, usw.) ist auch der Klärmeister einzubeziehen.

**Einzureichende Unterlagen**

- Übersichtsplan 1:5000
- GEP - Ausschnitt
- Situation, Längenprofil und Detailpläne Spezienschächte, usw.
- Hydraulische Berechnung, ev. hydraulisches Längenprofil
- Technischer Bericht
- Kostenvoranschlag (Zusammenstellung)

**Zusätzlich bei Spezialbauwerken (RB, PW, usw.):**

- Dimensionierung
- Detailpläne Bauwerk mit Angaben über Ausrüstung, Armaturen, usw.
- Angaben bezüglich EMSRL (Steuerung, Alarmierung, R+I Schema, usw.)

**Folgende Ereignisse sind dem Amt für Umwelt mitzuteilen:**

- Projektänderungen
- Baubeginn
- Abweichungen gegenüber den eingereichten Unterlagen während dem Bau
- Besondere Vorkommnisse

**Abnahmen**

Das Abnahmedatum ist frühzeitig mit dem zuständigen Ansprechpartner (Irene Purtschert / Manuel Tille) zu vereinbaren. An der Abnahme sind die Kanalfertig- und Druckprobenprotokolle (abhängig der Gewässerschutzzone) vorzulegen.

**Ausführung**

Die Dokumentation über das ausgeführte Bauwerk ist an der Abnahme dem Amt abzugeben. Die Ausführungspläne sind digital so zu erfassen, dass GEP-Daten und der Leitungskataster nachgeführt werden können.

**Grundlage**

Gemäss Paragraph 8 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) bedürfen die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der öffentlichen sowie der vom Regierungsrat bezeichneten privaten Anlagen zur Behandlung von Abwasser einer Bewilligung des Kantons. Zuständig für die Genehmigung ist das Amt für Umwelt.